

Wahrscheinlichkeit nach unser Cod. Riccard., ein verhältnismässig junges Werk des ausgehenden 11. Jahrh.¹, zurück². Die Coll. Riccard. ist bisher gänzlich übersehen worden, obgleich Lami's Angaben über Rubriken und Quellen³ die allgemeine Charakterisierung der Sammlung erlaubten. — Alle drei Redactionen sind noch nicht genügend untersucht. So ist z. B. wohl möglich, dass die Triburer Stücke sich schon im Cod. Vatic. 1339 finden⁴; wenigstens ist in ihm nach seinen Untersuchern⁵ aus den Acten 'deutscher Synoden' geschöpft.

6. Zur Geschichte des falschen Capitulares 'Placuit nobis et fidelibus nostris'.

Der Cod. Florent. Laur. Gadd. LXXXVIII, sup. 31 (Pergament, 12. Jahrh., 122 nichtnumerierte Blätter klein-quart⁶) enthält Bl. 17a—28 b eine kleine Kanonensammlung in drei Büchern. Sie dürfte nachburchardisch sein⁷.

In Buch 3, Bl. 25 b findet sich eine eigenthümliche bisher unbekannte Recension des Capitulare⁸. Sie geht auf Burchard 6, 6 (5) zurück. Während Burchard dem (falschen) Original sehr nahe bleibt, sind in unserm erheblich gekürzten Text auch bereits eine Reihe von Interpolationen eingefügt, die fast ausnahmslos aus Burch. 6, 5, dem falschen Concilium apud Theodonis villam, entnommen sind; sie gehen nicht so weit wie in dem Text bei Phillips und vollends nicht so weit wie in der Recension des Cod. Monac. 3909 bei Schmitz. Das Capitel der Sammlung des Cod. Gadd. lautet:

1) Seine jüngste Quelle ist Gregor VII. 2) Von römischem Recht, das sehr spärlich vertreten ist, findet sich Bl. 59 b Iul. Epit. 108, 9 (386) 'Iustinianus rex. Non liceat consensu matrimonium solvere — ratione concedimus', also gerade eine der charakteristischen Stellen, die sich bisher — vgl. aber jetzt unten Miscelle 10, S. 318 ff. — nur in der Sammlung des Cod. Vatic. 1339 nachweisen liessen, s. Conrat a. a. O. I, S. 216, Anm. 2. 3) Auf die hiemit Bezug genommen wird. 4) Freilich müsste sich dann die chronologische Ansetzung der Sammlung (S. 313, Anm. 5) eine kleine Modification (wegen der Beziehungen zu Burchard) gefallen lassen, zum Mindesten denen gegenüber, die sich für das 10. Jahrh. ausgesprochen haben. 5) Merkel bei Savigny a. a. O. VII, S. 73; Conrat a. a. O. I, S. 217 f., Anm. 4. 6) Vgl. Bandinius l. c. T. III (1776), col. 299. 7) Wohl nur aus Burchard (16, 4) kann das Capitel stammen, das in Buch 3, Bl. 25 a. b sich findet 'ex concilio apud Teodonis villam cap. v. Homicide malefici fures — erunt admittendi'; Ivo (10, 37; vgl. 6, 333) hat eine andere, und zwar die richtige, Inscription. 8) Die vier bisher bekannten sind Abh. I, S. 402 nebst Anm. 2 aufgezählt.